

Amtsblatt der Stadt Wesseling

53. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 01.07.2022 Nummer 08

Auslagestellen des Amtsblattes

Gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling liegt das Amtsblatt der Stadt Wesseling - soweit der Vorrat reicht - an folgenden Stellen im Stadtgebiet Wesseling zur kostenlosen Mitnahme aus:

1. Rathaus – Stadtinformation -, Alfons-Müller-Platz
2. Rathaus - Bücherei -, Alfons-Müller-Platz.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Wesseling im Webekurier, der an alle Wesselinger Haushalte verteilt wird. Zusätzlich ist das Amtsblatt der Stadt Wesseling im Internet unter <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php> abrufbar.

Wesseling, den 23. Juni 2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Christina Leyendecker

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe Wesseling

Aufgrund der §§ 7, 95, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – in der jeweils geltenden Fassung -, sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe Wesseling beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 der Betriebssatzung ist folgender Passus aufzunehmen:

§ 2a Befugniserteilung

Der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe Wesseling wird vom Bürgermeister der Stadt Wesseling die Befugnis übertragen, Gebühren nach dem Kommunalabgabegesetz und den hierzu erlassenen Satzungen zu erheben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 22. Juni 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Mitglieder des Wahlausschusses

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekannt:

Beisitzer(in) / Stellvertreter(in):

CDU:

Daniel, Ralf / Limbach, Esther
Nürnberg, Romeo / Keilhau, Giovanna
Hambach, Paul / Verweyen, Andreas

SPD:

Giertz, Thomas / Meiers, Ute
Kübbeler, Monika / Laubach, Hannah

GRÜNE:

Nep, Peter / Engelmann, Ralf

Wesseling, 14. Juni 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling sowie für eine mögliche Stichwahl

1.

Am 30. Oktober 2022 findet die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. September bis 9. Oktober 2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1: Neues Rathaus, 1. Etage, Zimmer 111

Briefwahlvorstand 2: Neues Rathaus, 2. Etage, Zimmer 208

Briefwahlvorstand 3: Neues Rathaus, 3. Etage, Flur vor den Aufzügen

Briefwahlvorstand 4: Neues Rathaus, 4. Etage, Flur vor den Aufzügen
Briefwahlvorstand 5: Neues Rathaus, 5. Etage, Flur vor den Aufzügen
Briefwahlvorstand 6: Neues Rathaus, 6. Etage, Besprechungsraum (Glaskasten)
Briefwahlvorstand 7: Neues Rathaus, 8. Etage, Cafeteria

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den gleichen Räumlichkeiten ab 18.00 Uhr.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wesseling die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Bürgermeisterwahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Sollte es am 13. November 2022 zu einer Stichwahl kommen, so gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Wesseling, 21. Juni 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Wesseling am 30. Oktober 2022

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Stimmbezirke der Stadt Wesseling wird in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 2022 im Wahlbüro der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling (barrierefrei), wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 10. Oktober 2022 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag, 11. Oktober 2022 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch, 12. Oktober 2022 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag, 13. Oktober 2022 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 14. Oktober 2022 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 14. Oktober 2022 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. Oktober 2022 eine Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeisterwahl am 30. Oktober 2022 sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl am 13. November 2022.

Die Benachrichtigungen enthalten einen Vordruck auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl in seinem/ihrer Stimmbezirk durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Bürgermeisterwahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (14. Oktober 2022) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6.
Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. Oktober 2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (29. Oktober 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. 2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7.
Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom/von der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform entgeltfrei befördert und kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 22. Juni 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
